Fachinformation

Anhänger an der Dreipunkt-Hydraulik/ am Unterlenker mitführen

V2, in Kraft ab 1.11.2025

Inhalt

- Mitführen von Anhängern
- Fahrzeugausweis
- Weiterführende Informationen
- Bestätigung des Importeurs/ Herstellers
- Gesetzliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr. 167/2013
- Über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen

Delegierte Verordnung (EU) 2015/208: zur Ergänzung der EU-Verordnung Nr. 167/2013
- Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen

Art. 161 VTS
- Höchstgeschwindigkeit, Einteilung

Art. 91 VTS
- Verbindungseinrichtungen

Das Wichtigste in Kürze

- Am hinteren Dreipunkt/Unterlenker dürfen im Rahmen der bewilligten Anhängelast nur Anhänger der Klassen S1a, R1a oder R2a (≤ 3,5 t) ohne spezifischen Eintrag im Fahrzeugausweis mitgeführt werden.
- Wenn der Hersteller oder Importeur des Zugfahrzeugs eine höhere Anhängelast für den Dreipunkt angibt, muss diese im Fahrzeugausweis eingetragen sein, damit das Fahrzeug im Strassenverkehr mit Anhängern über 3,5 t genutzt werden darf. Wenn keine Angaben über die Anhängelast am Unterlenker über 3,5 t vorhanden sind, kann der Hersteller oder Importeur eine Bestätigung für das Strassenverkehrsamt ausstellen.
- Die zulässige Anhängelast am Dreipunkt/Unterlenker wird im Fahrzeugausweis unter Ziffer 235 vermerkt. Auf den Eintrag der Stützlast an den Unterlenkern wird verzichtet.
- Anhänger dürfen nur am Dreipunkt/Unterlenker mitgeführt werden, wenn sie dafür mit der entsprechenden originalen Dreipunktaufnahme ausgerüstet sind. Hilfskonstruktionen sind nicht zulässig.
- Die Sicherung gegen Pendelbewegungen muss nach den Vorgaben des Traktorherstellers erfolgen.

Mitführen von Arbeits- und Sachentransportanhängern

Damit solche Fahrzeugkombinationen legal im Strassenverkehr unterwegs sind, müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- Die Anhängung am Dreipunkt/Unterlenker ≥ 3,5 t ist vom Hersteller des Zugfahrzeugs explizit vorgesehen und ausgewiesen. Das Zugfahrzeug ist entsprechend ausgerüstet und betriebssicher.

Anhänger müssen explizit für die Anhängung am Dreipunkt gebaut sein – Hilfskonstruktionen sind nicht zulässig. (Bild: BUL)

Delegierte Verordnung (EU) 2015/208, Art. 8 Anhang XXXIV «Anforderungen für mechanische Verbindungseinrichtungen»

- Der Anhänger ist für diese Anhängungsart gebaut und mit der entsprechenden Dreipunktaufnahme ausgerüstet (vgl. Art. 8, Anhang XXXIV «Anforderungen für mechanische Verbindungseinrichtungen» zur Delegierten Verordnung (EU) 2015/208). Hilfskonstruktionen wie beispielsweise für eine 50er Kugel oder die Ackerschiene, usw. sind nicht zulässig.

Eintrag im Fahrzeugausweis

- Ist das Mitführen von Anhängern der Kategorie S2a (≥ 3,5 t) am Dreipunkt/Unterlenker vorgesehen, wird dies auf Antrag oder bei der Zulassungsprüfung mit einem entsprechenden Vermerk der zulässigen Anhängelast unter Ziffer 235 im Ausweis des Zugfahrzeugs vermerkt. Auf den Eintrag der zugehörigen Stützlast wird verzichtet.

- Der Eintrag der Ziffer 202 im Fahrzeugausweis kann auf weiterführende Informationen im Betriebshandbuch des Fahrzeuges betreffend Anhängerbetrieb verweisen.

Art. 21 VTS

- Klasseneinteilung von Anhängern nach EU-Recht

Index bauartbedinge Höchstgeschwindigkeit:

a = ≤40 km/h, b = > 40km/h

R = Transportanhänger Land-/Forstwirtschaft

R1 = Garantiegewicht ≤ 1.5 t
R2 = 1.5 t < Garantiegewicht ≤ 3.5 t
R3 = 3.5 t < Garantiegewicht ≤ 21 t
R4 = Garantiegewicht > 21 t

S = Arbeitsanhänger Land-/Forstwirtschaft

S1 = Garantiegewicht ≤ 3.5 t
S2 = Garantiegewicht > 3.5t

Weiterführende Informationen

- Im Betriebshandbuch macht der Hersteller des Fahrzeugs weitergehende Angaben über den bestimmungsgemässen Gebrauch.

- Die Vorgaben im Betriebshandbuch von Traktor und Anhänger sind einzuhalten. Dies betrifft insbesondere: sicheres An- und Abkuppeln, das Betreiben von angebauten Maschinen, Anhängern und austauschbaren gezogenen Maschinen. Zu beachten ist auch die seitliche und vertikale Fixierung für Fahrten auf der Strasse.

- In der EU-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity, kurz: CoC) von neueren Fahrzeugen (ca. ab Baujahr 2018) ist unter Ziffer 39.2 ausgewiesen, ob und welche zulässige Anhängelast am Dreipunkt/Unterlenker mitgeführt werden darf.

- Ist im Fahrzeugausweis keine Information zur zulässigen Anhängelast am Dreipunkt/Unterlenker ausgewiesen, muss der entsprechende Eintrag im Fahrzeugausweis aufgrund des Eintrags unter Ziffer 39.2 in der EU-Übereinstimmungsbescheinigung oder der Bestätigung des Herstellers oder Importeurs auf dem administrativen Weg beantragt werden.

- Macht der Hersteller oder Importeur weder in der EU-Übereinstimmungsbescheinigung noch in einer Bestätigung eine Angabe zur zulässigen Anhängelast, so ist das Mitführen von Arbeitsanhängern der Klasse S2a am Dreipunkt/Unterlenker weder vorgesehen noch erlaubt.

- Aufgrund fehlender Angaben zur Stützlast am Dreipunkt/Unterlenker in der Typengenehmigung, resp. in der EU-Übereinstimmungsbescheinigung wird diese grundsätzlich nicht im Fahrzeugausweis eingetragen. Die Tragfähigkeit der Achsen und Reifen sowie die Belastung von mindestens 20 % auf der Lenkachse müssen eingehalten werden.

Art. 70 VRV
- Sicherheitsvorkehrung bei Anhängern

Art. 41, Abs. 2 VTS
- Gewichtsgarantien

Art. 67 VRV
- Gewichte

Art. 73, Abs. 1 VRV
- Ladung

Bestätigung des Importeurs/Herstellers

Für Anhänger der Kategorien S1a, R1a oder R2a (≤ 3,5 t) ist, unter Einhaltung der im Fahrzeugausweis angegebenen Anhängelast, weder eine Eintragung im Fahrzeugausweis noch eine Bestätigung erforderlich.

Für Traktoren, die einen Anhänger der Klassen S2a und R3a ziehen sollen, müssen die erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Strassenverkehrsamt eingereicht werden, damit diese Anhängelast im Fahrzeugausweis eingetragen werden kann (Ziffer 235).

In der Bestätigung müssen mindestens folgende Angaben vorhanden sein:
- Fahrgestellnummer, Stammnummer oder Typ/Serie des Traktors (eine Liste darf vom Hersteller oder Importeur erstellt werden)
- Anhängelast am Dreipunkt/Unterlenkern
- Verfasser des Dokuments mit Firma, Namen, Datum, Unterschrift

Der Unterlenker muss korrekt gesichert werden. (Bild: BUL)

Gesetzliche Grundlagen

- Gemäss Art. 70, Abs. 1 VRV ist vor dem Wegfahren zu prüfen, ob der Anhänger zuverlässig angekoppelt ist und Bremsen sowie Beleuchtung einwandfrei wirken. Das Befolgen der Sicherheitshinweise des Herstellers gehört damit zu den Pflichten der fahrzeugführenden Person.

- Der Anhänger darf bei Vorwärtsfahrt auch in Kurven seitlich nicht gegen das Fahrzeug stossen. Dazu müssen die Unterlenker gemäss Vorgabe des Fahrzeugherstellers gegen vertikale und horizontale Bewegungen gesichert werden. Informationen dazu finden sich im Betriebshandbuch.

- Die vom Hersteller vorgesehenen Tragfähigkeiten der Achsen und Reifen (Art. 41 Abs. 2 VTS), die gesetzlichen Höchstgewichte (Art. 67 VRV) und die minimale Belastung der Lenkachse (Art. 73, Abs. 1 VRV) sind einzuhalten.

- Eine gesetzliche Grundlage bildet auch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/208 inkl. deren Anhang XXXIV «Anforderungen für mechanische Verbindungseinrichtungen», welche die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen sowie den Art. 91 VTS ergänzt. Diese Regelung wurde von der Schweiz übernommen und trat am 1.2.2019 in Kraft (vgl. Art. 161, VTS).

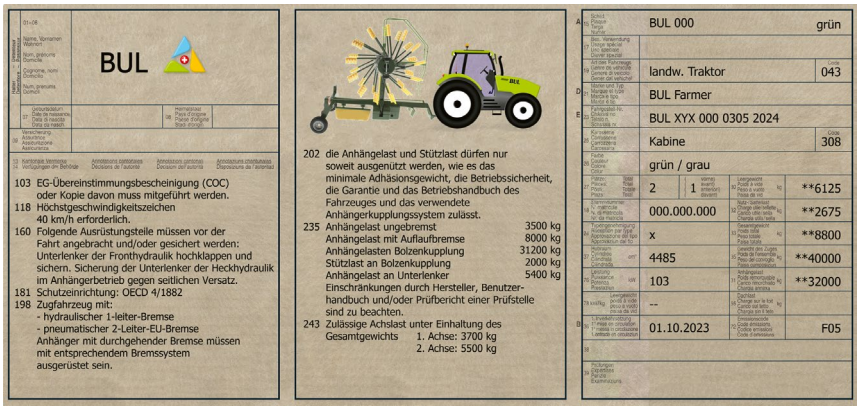

Unter Ziffer 235 wird im Fahrzeugausweis die zulässige Anhängelast ausgewiesen. (Grafik: BUL)

Erarbeitet durch / Bezugsquelle:

Agrotec Suisse
Landtechnik Schweiz
Arbeitsgruppe Schwerverkehr des ACVS
Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa
Berner Fachhochschulen BFH / Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL

Erarbeitet in Abstimmung mit:

Arbeitsgruppe Strassenverkehr Landwirtschaft
Agroscope
Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)
Bundesamt für Strassen ASTRA
Lohnunternehmer Schweiz
Schweizerische Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik SIK
Schweizerischer Landmaschinen-Verband SLV

09/2025 | 13.01.00113.01.D